Bundesrat **Drucksache 553/93**

05.08.93

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Saatgutbeihilfeverordnung

A. Zielsetzung

Die Saatgutbeihilfeverordnung regelt die Durchführung der Gewährung von Beihilfen für die Erzeugung von Saatgut nach dem Gemeinschaftsrecht. Verschiedene Änderungen des Gemeinschaftsrechts und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen machen eine Novellierung der Saatgutbeihilfeverordnung erforderlich. Gleichzeitig werden Maßnahmen zur Vereinfachung der Antragstellung und -abwicklung ergriffen. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird für die Novellierung der Weg einer Ablöseverordnung gewählt.

B. Lösung

Die Änderungen werden in die neue Saatgutbeihilfeverordnung übernommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840 Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache** 553/93

05.08.93

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Saatgutbeihilfeverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 721 04 - Sa 53/93

Bonn, den 5. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Saatgutbeihilfeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Anton Pfeifer

Anton Pfeifer

Saatgutbeihilfeverordnung
Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe.

§ 2
Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

§ 3
Voraussetzung für die Beihilfegewährung

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, daß der Züchter, die Saatgutfirma oder der Vermehrer dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft die Absicht der Erzeugung des beihilfefähigen Saatgutes gemeldet hat, und zwar

1. bei Erzeugung durch den Züchter oder die Saatgutfirma selber durch Abgabe einer Vermehrungserklärung,
2. bei Erzeugung durch einen Vermehrer durch Mitteilung des Vertragsabschlusses.

(2) Ein Vermehrer kann gegenüber dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft nur durch denjenigen vertreten werden, mit dem er den Vermehrungsvertrag abgeschlossen hat.

Die Vertretungsbefugnis des Züchters oder der Saatgutfirma umfaßt die Mitteilung des Vertragsabschlusses, die Abgabe der Änderungsmitteilungen nach § 6 Satz 1 sowie die Antragstellung und die Entgegennahme der Beihilfe an den Vermehrer. Sie ist spätestens bei Mitteilung nach Absatz 1 Nr. 2 durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

(3) Die Vermehrungserklärung nach Absatz 1 Nr. 1 ist unverzüglich nach der Aussaat abzugeben. Der Vertragsabschluß nach Absatz 1 Nr. 2 ist unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft eine Ausfertigung des Vermehrungsvertrages vorzulegen.

(4) Setzen die Europäischen Gemeinschaften eine Beihilfe erst nach der Aussaat oder nach Vertragsabschluß fest oder wird eine Sorte erst nach der Aussaat oder nach Vertragsabschluß zugelassen, so ist die Meldung nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Festsetzung der Beihilfe oder der Sortenzulassung nachzuholen.

§ 4
Registrierung

(1) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft erstellt auf Grund der Meldungen nach § 3 Abs. 1 ein Register der Züchter und der Saatgutfirmen.

(2) Die Einsicht in das Verzeichnis steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 5
Beihilfeantrag

(1) Der Beihilfeantrag ist beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bis zum 31. Mai des auf die Ernte des Saatgutes folgenden Jahres schriftlich einzureichen.

(2) Dem Beihilfeantrag ist für jede Partie, auf die er sich erstreckt, als Anerkennungsnachweis für den Umstand, daß es sich bei dem zur Beihilfe angemeldeten Saatgut um Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut handelt, die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Anerkennungsbescheides nach § 14 der Saatgutverordnung oder, falls die Partie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften anerkannt worden ist, ein entsprechender Nachweis über die Anerkennung beizufügen. Ist das Anerkennungsverfahren nicht bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beendet, so kann das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft auf Antrag, der vor diesem Zeitpunkt gestellt sein muß, eine Nachfrist für die Vorlage des Anerkennungsnachweises gewähren.

(3) Im Falle der Vertretung eines Vermehrers ist der Züchter oder die Saatgutfirma verpflichtet, die Beihilfe spätestens zehn Kalendertage nach Eingang an den Vermehrer weiterzuleiten, falls diesem nicht bereits Abschlagszahlungen mindestens in Höhe der Beihilfe geleistet wurden.

§ 6
Ergänzende Melde- und Vorlagepflichten

Der Züchter, die Saatgutfirma oder der Vermehrer hat Änderungen des nach § 3 Abs. 1 gemeldeten Vermehrungsvorhabens unverzüglich dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft mitzuteilen. Sie sind verpflichtet, dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft auf Verlangen die Mitteilung über die Ergebnisse der Prüfung des Feldbestandes vorzulegen.

§ 7
Aufzeichungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, neben den nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Aufzeichnungen zusätzliche Aufzeichnungen über die Lage und die Größe jeder Vermehrungsfläche sowie über die Menge des zur Vermehrung auf diesen Flächen verwandten Saatgutes zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1, die Mitteilung über die Ergebnisse der Prüfung des Feldbestandes, die Anerkennungsnachweise, die Vermehrungsverträge und die sich auf sie beziehenden Abrechnungsunterlagen sowie die sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die für die Beihilfegewährung von Bedeutung sind, sind vom Beihilfeberechtigten bis zum Ablauf des sechsten auf das Jahr der Saatguternte folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 8
Muster und Vordrucke

Sofern das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für die Vermehrungserklärung oder die Mitteilung des Vertragsabschlusses nach § 3 Abs. 1, den Beihilfeantrag nach § 5 Abs. 1 oder für die Änderungsmitteilung nach § 6 Satz 1 Muster im Bundesanzeiger bekanntgegeben hat oder Vordrucke bereithält, sind diese zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Saatgut vom 23. Februar 1973 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1975 (BGBl. I S. 965), außer Kraft; ihre Vorschriften sind jedoch hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen für Saatgut im Wirtschaftsjahr 1993/94 weiter anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Ablösung der auf das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) gestützten Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Saatgut von 1973 soll die Beihilfegewährung für die Erzeugung bestimmter Saatgutarten an die Änderungen des Gemeinschaftsrechts und des nationalen Durchführungsrechts angepaßt werden. Gleichzeitig werden Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung ausgeschöpft. Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit ist es wegen der Vielzahl der Textabweichungen angebracht, den Weg der Ablösungsverordnung anstelle einer Änderungsverordnung zu gehen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehene Neuregelung nicht mit Mehrkosten belastet.

Die mit der vorgesehenen Änderung verbundenen Maßnahmen lassen keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten, da die Verordnung keine neuen Tatbestände schafft.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 MOG erforderlich, weil für die Durchführung einer produktbezogenen Beihilfe (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 MOG) die Zuständigkeit einer Bundesbehörde festgelegt wird.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 wird textlich überarbeitet, bleibt jedoch in materieller Hinsicht unverändert.

Zu § 2

§ 2 entspricht ohne materielle Änderung dem § 2 alt.
Rechtsgrundlage: § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 MOG.

553/93

Zu § 3

Die §§ 3, 4 und 8 alt werden im § 3 neu zusammengefaßt. Dabei entfallen Vorschriften, die an anderer Stelle abgedeckt (§ 3 Satz 1 alt) oder bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut vom 26. Oktober 1971 (ABl. EG Nr. L 246 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3695/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 374 S. 40), verankert sind (§ 3 Satz 2 und 3 alt). Wie bisher ist der Kreis derjenigen, die eine Saatgutbeihilfe beantragen können, begrenzt auf Züchter, Betriebe, die über Basis- oder Vorstufensaatgut verfügen und Vermehrungsverträge mit Landwirten abschließen können sowie solche Betriebe, die mit einem der vorgenannten einen Vermehrungsvertrag abgeschlossen haben. Die Vorschrift entspricht in materieller Hinsicht dem § 4 Abs. 1 Satz 2 alt.

Nach § 3 Abs. 2 können sich die Vermehrungsbetriebe beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft durch ihren Vertragspartner (Züchter oder Saatgutbetrieb) vertreten lassen, um die Zahl der mit dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in Verbindung tretenden Beteiligten und damit den Verwaltungsaufwand zu begrenzen. § 3 Abs. 3 regelt im wesentlichen die Termine für die Meldeverpflichtungen und entspricht § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 alt. § 3 Abs. 4 regelt aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Beihilfevorschriften vorsorglich die Meldefristen für den Fall, daß die Beihilfen erst nach den Meldeterminen festgesetzt werden.
Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 7 MOG

Zu § 4

§ 4 entspricht ohne materielle Änderung dem § 6 alt.
Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 7 und § 15 Satz 1 MOG

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 und 2 bestimmen wie bisher die Antragsfrist und die zum Beihilfeantrag einzureichenden Unterlagen. Die bisher in § 5 Abs. 2 Satz 2 alt enthaltene Zeitdauer für eine Nachfrist bei noch nicht beendetem Anerkennungsverfahren braucht im Blick auf den in Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1686/72 der Kommission zur Durchführung verschiedener Bestimmungen der Beihilfegewährung für Saatgut vom 2. August 1972 (ABl. EG Nr. L 177 S. 26), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1382/74 der Kommission vom 4. Juni 1974 (ABl.EG Nr. L 48 S. 9) festgelegten - und damit unmittelbar geltenden - Endtermin für die Zahlung des Beihilfebetrags nicht aufrechterhalten zu werden. Der hinzugefügte Absatz 3 verpflichtet die Züchter oder die Saatgutfirmen, wenn sie für einen anderen Beihilfeberechtigten tätig werden, die Beihilfe in voller Höhe an diesen, den Vermehrer als

Beihilfeberechtigten, weiterzuleiten; diese Ergänzung dient der Durchsetzung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.
Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 7 MOG

Zu § 6

Der Züchter oder die Saatgutfirma wird verpflichtet, Änderungen des Vermehrungsvertrages dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft mitzuteilen, um dessen Kontrollaufgaben zu erleichtern. Dazu kann das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in Einzelfällen auch zusätzliche Unterlagen verlangen.
Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 7 und § 15 Satz 1 MOG

Zu § 7

§ 7 regelt Umfang und Fristen der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und entspricht dem § 7 Abs. 2 und 3 alt.
Rechtsgrundlage: § 15 Satz 1, auch in Verbindung mit § 16, und § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 MOG

Zu § 8

Um dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft eine weitgehende Rationalisierung der Verwaltung zu erleichtern, wird die Verwendung der vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bekanntgemachten oder zur Verfügung gestellten Vordrucke und Muster vorgeschrieben.
Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 7 MOG

Zu § 9

Nach Absatz 2 zweiter Halbsatz erfolgt im Wirtschaftsjahr 1993/94 die Beihilfegewährung letztmalig noch nach den Vorschriften der bisherigen Verordnung, weil auch das Antragsverfahren sich danach gerichtet hatte.

Bundesrat Drucksache **553/93** (Beschluß)

24.09.93

Beschluß
des Bundesrates

Saatgutbeihilfeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn